FAQs Lolli-PCR-Pooltestungen in Burscheid, Kürten und Odenthal

- 1. Müssen Mitarbeitende eine Einwilligungserklärung für die Testungen unterschreiben?
 - Sofern Mitarbeitende an den Testungen teilnehmen, ist von Ihnen intern zu entscheiden, ob Sie sich von Ihren Mitarbeitenden eine Einwilligungserklärung geben lassen, dass diese an den Testungen teilnehmen werden oder ob Sie die Teilnahme an der Testung als verbindliche Einwilligungserklärung werten. Einen Vordruck für die Erklärungen der Mitarbeitenden gibt es nicht.
- 2. Sind Mitarbeitende verpflichtet, an den Lolli-PCR-Pooltestungen teilzunehmen?
 - Eine Verpflichtung besteht nicht. Aus Sicht des Infektionsschutzes und der Eindämmung des Pandemiegeschehens wird die Teilnahme der Mitarbeitenden an den Testungen jedoch ausdrücklich befürwortet. So besteht die Chance, dass auch bei den Mitarbeitenden eine Infektion frühzeitig erkannt werden kann. Dies bedeutet zwar, dass Mitarbeitende, wenn der ihnen zugeordnete Pool ein positives Ergebnis aufweist, bis zur Vorlage eines negativen Einzel-PCR-Tests nicht eingesetzt werden, anderseits werden aber ebenso die diesem Pool zugeordneten Kinder nicht in Betreuung sein. Somit müssen Sie für weniger Kinder organisatorische Übergangslösungen finden.
- 3. Wer stellt Arbeitgeberbescheinigungen für Eltern aus, die wegen eines positiven Pooltestes für einen Tag zuhause bleiben müssen?
 - Eine standardmäßige Bescheinigung für den Arbeitgeber muss nicht ausgefüllt werden. Maßgebend, dass die Kinder nicht betreut werden dürfen, ist § 4 Abs. 5 Coronabetreuungsverordnung in Verbindung mit § 13 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung. Sofern Arbeitgeber einen Nachweis verlangen, sollten die Eltern zunächst Ihre Info über den positiven Pool vorlegen und auf diese Verordnungen verweisen. Bei Bedarf kann auf Anfrage ebenso die Musterbescheinigung zur Beantragung von Kinderkrankengeld ausgefüllt werden
 - (https://www.bmfsfj.de/resource/blob/165074/e490eea648817db7d66f63fcc250 cf0a/20210120-musterbescheinigung-data.pdf)
- 4. Was machen wir mit Kindern, die am Tag des Pooltests nicht in der Kita waren? Müssen diese Kinder am nächsten Tag einen Schnelltestnachweis vorlegen?
 - Es besteht weiterhin keine generelle Testpflicht. Jedes Kind darf grundsätzlich ohne Test die Kita besuchen. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines PCR-Testergebnisses besteht nur im Fall eines positiven Pools. Dennoch wäre die Durchführung eines Selbsttests natürlich wünschenswert.
- 5. Und was ist mit den Kindern, die am Tag des Pooltests fehlten, der Pooltest aber positiv ist. Müssen die dann auch an der Einzel-PCR Testung teilnehmen?
 - Alle Kinder, die der Betreuungsgruppe des positiven Pools angehören, müssen einen Einzel-PCR-Test machen. Unabhängig davon, ob sie an dem betroffenen Tag in der Kita waren. Nur wenn die Kinder über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen vor dem positiven Pool-Testergebnis nicht in der Kita waren, ist kein Einzel-PCR-Test erforderlich. (Der Zeitraum von 10 Tagen orientiert sich an der neuen Quarantänezeit)
- 6. Und was ist, wenn die Eltern die Einzel-PCR Tests am Folgetag (nach einem positiven Testergebnis) NICHT in der Kita abgeben?
 - Dann darf das Kind die Kita f
 ür die Dauer von 10 Tagen oder bis zur Vorlage eines negativen Einzel-PCR-Testergebnisses nicht besuchen.
- 7. Was ist, wenn Eltern kein Einverständnis geben und die Kinder nicht mit getestet werden?
 - Diese Kinder müssen bei einem positiven Poolergebnis ihrer Kitagruppe, entweder 10 Tage zu Hause bleiben oder eigenständig einen negativen PCR-Testnachweis vorlegen.
- 8. Was machen wir mit Kindern, bei denen eine Einverständniserklärung vorliegt, deren Eltern die Kinder aber grundsätzlich zu spät in die Kita bringen, so dass sie den Lolli-Test damit umgehen?

 Siehe Frage 4 und 5. Es besteht keine generelle Testpflicht. Sofern der Pool der Betreuungsgruppe positiv ist, müssen diese Kinder einen Einzel-PCR-Test nachweisen.

9. Was ist zu tun, wenn Kinder sich nicht testen lassen möchten?

- Kein Kind kann gezwungen werden. Wenn der Pool der Gruppe des Kindes jedoch positiv ist, kann das Kind erst nach Ablauf von 10 Tagen wieder in die Kita, es sei denn, es wird vorher ein negativer PCR-Test vorgelegt.
- 10. Müssen Kinder, die aufgrund einer gerade überstandenen Corona-Infektion nicht am Pooltest teilnehmen können, einen Schnelltestnachweis vorlegen oder reicht wie bisher die Testung zu Hause?
 - Es besteht keine Testpflicht, sodass auch für die Zeit, in der die Teilnahme an den Lolli-PCR-Pool-Testungen untersagt ist, kein Schnelltestnachweis erfolgen muss.

11. Und müssen dann diese Kinder, bei einem positiven Pooltest, zu Hause bleiben?

 Für die Zeit, in der die Kinder nicht an den Lolli-PCR-Pool-Testungen teilnehmen dürfen (8 Wochen nach Rückkehr aus der Isolation) müssen diese Kinder bei einem positiven Pool auch nicht zuhause bleiben und keinen negativen Einzel-PCR-Test nachweisen.

12. Dürfen die Mitarbeitenden den Kindern Hilfestellung leisten?

o Ja.

- 13. Was ist mit Kindern, die ab 20.12.2021 geimpft werden können? Müssen diese Kinder mit Impfung auch in Quarantäne?
 - Sofern die geimpften Kinder an der Pooltestung teilnehmen: Sofern ein positives Pooltestergebnis vorliegt, werden sie wie alle anderen behandelt und müssen an den Einzel-PCR-Testungen teilnehmen oder dürfen für 10 Tage die Betreuung nicht besuchen.
 - Sofern die geimpften Kinder nicht an der Pooltestung teilnehmen: Es besteht für immunisierte Kinder im Fall eines positiven Pools der Gruppe bzw. Einrichtung keine Verpflichtung zur Vorlage eines individuellen PCR-Testergebnisses.

14. Müssen die Mitarbeitenden die U3 Kinder testen?

 Da es für kleinere Kinder oder auch Kinder mit (drohender) Behinderung schwierig sein kann, können Sie die Eltern bitten, den Test vor Ort durchzuführen.

15. Bekommt man ebenfalls eine Rückmeldung, wenn alle negativ sind?

o Ja

16. Dürfen (teil-)offene Konzepte weiterhin durchgeführt werden?

Es geht bei dem Test nicht um Nachverfolgbarkeit, sondern darum, möglichst schnell positive Fälle zu erkennen. Daher ist die Zuordnung zu einem Pool nicht automatisch verbunden mit einem festen Gruppensetting. Es ist allen bewusst, dass Kinder der unterschiedlichen Pools sich tagsüber mischen. Aber durch die Testungen werden die positiven Fälle sehr schnell erkannt. Wichtig ist zu wissen, wer in welchem Pool erfasst ist.

17. Wenn Eltern sich abmelden wollen, einfach Kinder nicht mehr testen?

Das ist denkbar. Bei einem positiven Pool geht das Kind dann für 10 Tage nicht in die Kita oder die Eltern legen eigenständig einen negativen PCR-Testnachweis des Kindes vor.

18. Wie ist mit Geschwisterkindern im Fall eines positiven Pools umzugehen?

 Das Kind, das dem positiven Pool angehört, ist bis zum Vorliegen eines negativen Einzel-PCR-Testergebnisses von der Betreuung ausgeschlossen.
 Das Geschwisterkind, das in einer anderen Gruppe betreut wird und an einer Pool-Testung mit negativen Poolergebnis teilgenommen hat, darf in die Betreuung kommen, da dieses Kind am Testtag nachweislich negativ war. Sie dürfen die Eltern aber natürlich bitten, alle Kinder nach Möglichkeit zuhause zu betreuen bis klar ist, ob das Geschwisterkind aus dem positiven Pool negativ ist.

- 19. Ein Kind nimmt regelmäßig an den Pooltests teil, fehlt jedoch am Testtag. Der Pool fällt positiv aus. Den FAQ entnehmen wir, dass das Kind dennoch eine Einzelprobe abgeben muss (außer es war 10 Tage außer Haus), da es ja theoretisch auch Träger der Erkrankung sein könnte. Ist die Einzelprobe dann über die Nachprobe am Folgetag möglich (Abgabe der Einzelprobe ans Testlabor), es nimmt ja sonst an den Pooltestungen teil, oder muss auch hier ein externer PCR Test durchgeführt werden?
 - Wenn das Kind regelmäßig an den Pooltestungen teilnimmt, liegt den Eltern das Röhrchen für die Einzel-PCR-Nachtestung vor. Dieses sollen sie dann wie alle anderen Eltern auch am nächsten Tag in die Kita bringen. Einen selbstorganisierten PCR-Test müssen nur die Eltern vornehmen lassen, die die Einverständniserklärung nicht unterschrieben haben, deren Kinder daher grundsätzlich nicht an den Pool-Testungen teilnehmen und daher auch kein Röhrchen ausgehändigt bekommen haben.
- 20. Einige Kolleginnen arbeiten in Teilzeit und haben beispielsweise eine 3-Tage-Woche (von Montag bis Mittwoch). D.h. sie nehmen nicht an der Pooltestung am Donnerstag teil. Sollte die Testung positiv ausfallen und die Kolleginnen auch nicht ihren Einzeltest z.B. durch eine weite Anfahrt zur Arbeit abgeben, wie ist dann die Handhabe? Sind sie wie die Kinder gezwungen einen negativen PCR Test mit Wiederaufnahme ihrer Arbeit vorzulegen?
 - Die Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Testes im Fall eines positiven Pool gilt nur für die Kinder. Wenn die Mitarbeitenden vollständig geimpft, geboostert oder genesen (PCR Test nicht länger als 90 Tage zurückliegend) sind, können diese grundsätzlich ganz normal ihre Arbeit wieder aufnehmen und werden im Rahmen der nächsten regulären Lolli-PCR-Pool-Testungen mitgetestet. Ungeimpfte Mitarbeitende unterliegen der Testpflicht im Rahmen der 3G-Regelung, sodass bei diesen die tägliche Vorlage eines aktuellen Schnelltests ausreichend ist.
 Ich bitte jedoch zu beachten, dass es sich bei dieser Aussage und eine
 - allgemeine Aussage handelt, nach der Sie sich erst einmal richten können, aber im Einzelfall ggf. abweichende individuelle Anordnungen des Gesundheitsamtes ausgesprochen werden können.
- 21. Dürfen geimpfte Personen an den Pool-Testungen teilnehmen und woran müssen Sie sich im Fall eines positiven Pool-Tests halten?
 - Geimpfte Personen können an der Pooltestung teilnehmen. Wenn dieser Pool dann positiv ist, müssen die geimpften Personen auch gemäß § 13 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung an den Einzel-PCR-Testungen teilnehmen und sich bestmöglich absondern und unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermeiden. Somit sind diese Kinder (und Mitarbeiter) bis zum Vorliegen eines negativen Einzel-Tests von der Betreuung ausgeschlossen.
- 22. Müssen geimpfte Kinder, die <u>nicht</u> an den Pool-Testungen teilnehmen, im Fall eines positiven Tests eigenständig einen PCR-Test vorlegen?
 - Nein, es muss kein PCR-Test vorgelegt werden. Eine Betreuung ist durchgängig möglich (vgl. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung über die Vorlage eines negativen, individuelle PCR-Test-Ergebnisses für Kinder, die in Burscheid, Kürten und Odenthal ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchen)
- 23. Müssen Kinder, die in Quarantäne waren, weil sie positiv getestet wurden, eine PCR-Test vorlegen, bevor sie wieder betreut werden dürfen?
 - Hier gelten die jeweils gültigen Vorgaben des Gesundheitsamtes/der jeweiligen Verordnung. Für den Fall, dass eine Freitestung mittels zertifiziertem Schnelltest einer offiziellen Teststelle ausreichend ist, um die Quarantäne zu beenden oder die Quarantäne oder Testung beendet wird, ist ab dann auch eine Betreuung wieder möglich.

- 24. Müssen Kinder, die infiziert waren, jedoch den Genesenenstatus noch nicht erreicht haben (da noch keine 28 Tage seit dem positiven Test vergangen sind), im Fall eines positiven Pools ihrer Gruppe bzw. der Einrichtung einen Einzel-PCR-Test vorlegen, obwohl sie nicht an der Pooltestung teilnehmen dürfen?
 - Nein, diese Kinder müssen keinen Einzel-PCR-Test vorlegen. Die Allgemeinverfügung wurde dahingehend ergänzt, dass auch diese Kinder von der Verpflichtung zur Vorlage eines Einzel-PCR-Testergebnisses ausgenommen sind.